Preußische Gesetzsammlung

Nr. 37.

(Nr. 11 308.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 28. Mai 1913 (Gesetzsamml. S. 277) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 5. Juli 1913.

Auf Ihren Bericht vom 25. Juni 1913 bestimme Ich, daß bei der Ausführung der in dem Gesetze vom 28. Mai d. J., betreffend die Eisenbahnanleibe für 1913, im § 1 unter Ia und b vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien sowie im § 1 unter III 2 bis 7 vorgesehenen Umgehungs- und Verbindungsbahnen die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebs:

1. der Haupteisenbahn von Arnsdorf (Kr. Liegnitz) nach Neuhof der Eisenbahndirektion in Breslau,
2. der Haupteisenbahn von Celle nach Hannover der Eisenbahndirektion in Hannover,
3. der Haupteisenbahn von (Essen Hauptbahnhof) Katernberg Nord nach Buer Süd der Eisenbahndirektion in Essen (Ruhr),
4. der Haupteisenbahnen von (Neuß) Holzheim nach Rommerskirchen und von Liblar nach dem Ahrtal (Dernau) der Eisenbahndirektion in Cöln,
5. der Nebeneisenbahnen von Blindgallen nach Szittkehmen und von Zinten nach Preußisch Eylau der Eisenbahndirektion in Königsberg (Preußen),
6. der Nebeneisenbahn von Stahlhammer nach Woischnik der Eisenbahndirektion in Kattowitz,
7. der Nebeneisenbahn von Weidhausen (Sachsen Coburg) nach Neustadt (Sachsen Coburg) der Eisenbahndirektion in Erfurt,
8. der Nebeneisenbahnen von Neustadt (Holstein) nach Schwartau und von Niebüll nach Westerland der Eisenbahndirektion in Altona,
9. der Nebeneisenbahn von Olpe nach Kreuzthal der Eisenbahndirektion in Elberfeld,

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1913.

10. der Nebeneisenbahnen von Haiger nach Gusternhain und von Stockhausen (Kr. Wetzlar) nach Beilstein der Eisenbahndirektion in Frankfurt (Main),
11. der Nebeneisenbahnen von Simmern nach Gemünden und von Neuerburg nach Bitburg der Eisenbahndirektion in Saarbrücken,
12. der Umgehungsbahn für den Güterverkehr bei Hamburg der Eisenbahndirektion in Altona,
13. der Verbindungsbahnen bei Hanau Ost und Gießen der Eisenbahndirektion in Frankfurt (Main),
14. der Verbindungsbahn bei Ohligs der Eisenbahndirektion in Elberfeld,
15. der Verbindungsbahn von Borbeck über Frintrop nach Bottrop und der Umgehungsbahn beim Bahnhof Oberhausen West der Eisenbahndirektion in Essen (Ruhr)

übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung der Grundstücke, die zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1. für die im § 1 unter Ia 1, 2 und 4 bis 6 sowie unter Ib 1 bis 3 und 5 bis 11 des oben erwähnten Gesetzes aufgeführten neuen Eisenbahnen — bezüglich der unter Ib 5 aufgeführten Nebeneisenbahn von Neustadt (Holstein) nach Schwartau, soweit sie im preußischen Staatsgebiete belegen ist;
2. für die im § 1 unter II und III 1 und 8 a. a. O. innerhalb diesseitigen Staatsgebiets vorgesehenen Bauausführungen an bestehenden Bahnen, für die das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift;
3. für die im § 1 unter III 2 bis 7 a. a. O. vorgesehenen Umgehungs- und Verbindungsbahnen — bezüglich der unter III 2 aufgeführten Umgehungsbahn für den Güterverkehr bei Hamburg und der unter III 4 aufgeführten Verbindungsbahn bei Gießen, soweit preußisches Staatsgebiet in Frage kommt.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Travemünde, den 5. Juli 1913.

Wilhelm.
v. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 11309.) Bekanntmachung, betreffend die Weitergeltung kommunaler Wertzuwachssteuerordnungen. Vom 19. Juli 1913.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Ziffer 2 des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 521) ordnen wir an:

I. Die Wertzuwachssteuerordnungen der Stadtgemeinden
   1. Emden,
   2. Erfurt,
   3. Essen und
   4. Gelsenkirchen,

   die zu 1 am 18. März 1908, zu 2 am 5. März 1909, zu 3 am 17. Oktober 1908, zu 4 am 4. November 1910 veröffentlicht worden sind und demnach vor dem 1. Januar 1911 bestanden haben, gelten mit Wirkung von diesem Tage ab weiter.

II. Die Wertzuwachssteuerordnung der Landgemeinde Griesheim a. Main, die am 17. September 1907 veröffentlicht worden ist und demnach vor dem 1. Januar 1911 bestanden hat, gilt mit Wirkung von diesem Tage ab bis zum 31. März 1912 weiter.

III. Die Wertzuwachssteuerordnung der Stadtgemeinde Frankfurt a. Main, die am 12. Oktober 1906 veröffentlicht worden ist und demnach vor dem 1. Januar 1911 bestanden hat, gilt mit Wirkung von diesem Tage ab bis zum 31. März 1913 weiter.

Berlin, den 19. Juli 1913.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Freund.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Heinke.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 7. Juni 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Forst N./L. für die Ausführung der geplanten Kanalisation, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 28 S. 217, ausgegeben am 12. Juli 1913;

2. der Allerhöchste Erlaß vom 9. Juni 1913, betreffend die Genehmigung der Änderung des Statuts der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung in Königsberg Nr. 27 S. 343, ausgegeben am 5. Juli 1913,

   der Königl. Regierung in Gumbinnen Nr. 27 S. 250, ausgegeben am 5. Juli 1913,

   der Königl. Regierung in Allenstein Nr. 27 S. 139, ausgegeben am 5. Juli 1913, und

   der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 27 S. 235, ausgegeben am 5. Juli 1913.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.